

Betreff Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden (Parkgebührenordnung)

Dezernat/e V

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- Kämmerei
- Frauenbeauftragte nach HGIG
- Frauenbeauftragte nach HGO
- Sonstiges
- Rechtsamt
- Umweltamt: Umweltprüfung
- Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

- Kommission
- Ausländerbeirat
- Kulturbeirat
- Ortsbeirat
- Seniorenbeirat

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- nicht erforderlich erforderlich

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats



Stadtverordnetenversammlung

- Tagesordnung A Tagesordnung B
- Umdruck nur für Magistratsmitglieder
- nicht erforderlich erforderlich
- öffentlich nicht öffentlich
- wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlage 1: Parkgebührenordnung

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Das Elektromobilitätsgesetz von 2015 ermöglicht es den Kommunen Elektrofahrzeuge rechtssicher in bestimmten Bereichen zu bevorzugen. Dazu gehört der Erlass von Gebühren bei der öffentlichen Parkraumbewirtschaftung. Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat bis zum 31.12.2021 für die ersten drei Stunden der Benutzung besonders gekennzeichnete Parkplätze im öffentlichen Straßenraum durch elektrisch betriebene Fahrzeuge keine Gebühren erhoben. Diese Bevorrechtigung soll um 2 Jahre, bis zum 31.12.2023, verlängert werden.

C Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Der als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum (Parkgebührenordnung) für elektrisch betriebene Fahrzeuge wird als Satzung beschlossen.
2. Der Satzungstext ist ortsüblich bekannt zu machen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Ein wichtiger Teil der Verkehrswende in Deutschland ist der Umstieg von Verbrennungsmotoren auf elektrisch angetriebene Fahrzeuge. Damit sollen nicht nur die Klimaziele der Bundesregierung erreicht werden, sondern auch eine Verbesserung der Luftqualität in der Landeshauptstadt Wiesbaden herbeigeführt werden. Mit dem Elektromobilitätsgesetz von 2015 besteht für Kommunen die Möglichkeit, Elektrofahrzeuge in verschiedenen Bereichen rechtssicher zu bevorzugen. In der aktuellen Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden (Parkgebührenordnung) wurde von dieser Bevorrechtigung unter § 1 (4) Gebührenerhebung Gebrauch gemacht. Für die ersten drei Stunden der Benutzung besonders gekennzeichnete Parkplätze im öffentlichen Straßenraum durch elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. S.898), die nach § 9a Absätze 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), wurden unter Verwendung der Parkscheibe keine Gebühren erhoben. Diese Gebührenbefreiung endete mit Ablauf des 31. Dezember 2021 und soll um zwei Jahre, bis zum 31. Dezember 2023, verlängert werden. Damit soll seitens Dez. V ein weiterer Anreiz zur Verbreitung der Elektromobilität im Stadtgebiet geschaffen werden.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

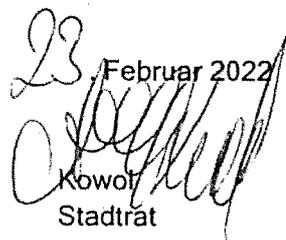
Da aktuell keine zuverlässige Prognose über zukünftige Zulassungszahlen von E-Fahrzeugen vorliegt, kann derzeit keine Abschätzung von Einnahmeveränderungen an Parkscheinautomaten erfolgen.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

./.

Bestätigung der Dezernent*innen

23. Februar 2022

Kowol
Stadtrat